

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. Dezember 1865.)

Die Regierung von Appenzell Inner-Rhoden hat mit Zuschrift vom 16. d. Mts. dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß der dortige Große Rath am 14. dies den Herrn Bataillonskommandanten Joh. Anton Kölbener, von und in Appenzell, zum Mitgliede des Schweiz. Ständesrathes, an der Stelle seines verstorbenen Bruders, gewählt habe.

Der Bundesrath hat an die Stelle eines Adjunkten des eidg. Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie gewählt: Hrn. Gustav Hoffstetter, von Eggmühl (Argau), eidg. Oberst und bisher Oberinstruktor des Kantons St. Gallen.

Der Amtsantritt wurde auf den 1. Januar 1866 festgesetzt.

(Vom 20. Dezember 1865.)

Mit Note vom 16. dies hat die k. k. österreichische Gesandtschaft eine von der dortseitigen Regierung unterm 29. vorigen Monats erlassene Verordnung über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien (mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften) zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich mitgetheilt und gleichzeitig das Gesuch gestellt, ihr, falls in den Kantonen der Schweiz Partikulargeseze ähnlichen Inhalts bestehen sollten, solche zu übermachen.

Infolge dessen beschloß der Bundesrath:

1. Die gedachte Verordnung sei durch's Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Sei den Kantonsregierungen, unter Mittheilung der Verordnung, das von der k. k. österreichischen Gesandtschaft gestellte Gesuch um Mittheilung kantonaler Partikulargeseze ähnlichen Inhalts zur Kenntniß zu bringen, verbunden mit der Anfrage, ob sie im Falle feien, die im Artikel I b der Verordnung verlangte Gegenseitigkeit zuzusichern.

Der Wortlaut der mehrgedachten Verordnung ist folgender :

### Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865

über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

Um Verzögerungen zu vermeiden, welche eine Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zur Folge hätte, finde Ich in Würdigung der staats- und volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches mit Bezug auf den zweiten Artikel Meines Patentes vom 20. September 1865 \*), nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Jede ausländische Aktiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Aktien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften, wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt, und zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

- a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmässiger Geschäftsthätigkeit befindet;
- b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt; wenn ferner
- c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widersprechen; und wenn endlich
- d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichen Falls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich, nebst den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen.

#### Artikel II.

Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben

\*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind.

Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaften oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden.

Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, sowie jede, auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Aenderung der Statuten, beabsichtigte Erweiterung oder Aenderung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben.

### Artikel III.

Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. II), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen.

### Artikel IV.

Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Oesterreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben oder nehmen müssen.

Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Oesterreich, gerichtlich und außergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Oesterreich ihren Grund haben.

In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Beklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig.

### Artikel V.

Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Ge-

schäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen:

- a) die Protokolle der abgehaltenen Generalversammlungen;
  - b) die General-Bilanz der Gesellschaft;
  - c) die Special-Bilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Aktiven, sowie die in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen, abge sondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft, nachzuweisen sind.
- Außerdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen.

#### Artikel VI.

Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Special-Bilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist, und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung desselben hätte vermieden werden können.

#### Artikel VII.

Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Uebung der Staatsaufsicht und, soferne sie in Oesterreich Handels-geschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden.

Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten.

#### Artikel VIII.

Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt:

- a) wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkte der Ertheilung der Zulassungserklärung, nicht wirklich eröffnet hat;
- b) wenn die Gesellschaft den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat;
- c) wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört, oder die volle Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat;

- d) wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbemäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Oesterreich gestattet wurde.

Durch die Bestimmungen der Fristen in a) und b) wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbe-gesetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche.

#### Artikel IX.

Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen:

- a) wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten, oder
- b) wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen läßt.

#### Artikel X.

Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen.

#### Artikel XI.

Die Centralstellen, welche es angeht, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, am 29. November 1865.

**Franz Joseph m. p.**

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Da Herr Oberstlieutenant Merian in Basel die am 28. April d. J. auf ihn gefallene Wahl in die Kommission zur Prüfung der Frage über Hinterladungsgewehre abgelehnt hat, so wählte der Bundesrath an der Stelle des Herrn Merian den Herrn eidg. Oberstlieutenant Womatt in Luzern.

Mit Rücksicht auf die Uebersiedlung des schweizerischen Gesandten von Turin nach Florenz hat der Bundesrath am 9. August d. J. wieder ein schweiz. Generalkonsulat in Turin errichtet, und heute an diese Stelle den frühern Generalkonsul Herrn Ulrich Geiser von Altstätten (St. Gallen) gewählt.

---

(Vom 22. Dezember 1865.)

Das schweizerische Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Eisenbahngesellschaft von Oberitalien für den Verkehr von Reisenden und Fahrpoststücken zwischen der Schweiz und Italien ein Provisorium, auf Grundlage eines vorgelegten Vertragsentwurfes, vom nächsten Januar an einzuführen, unter der Bedingung, daß dasselbe dem Abschlusse eines definitiven Vertrages in keiner Weise präjudizirlich sei.

---

Der Bundesrath hat eine Instruktion für den Chef des neu errichteten eidg. Stabsbüreaus erlassen.

---

Als Postbeamte sind gewählt worden:

(am 18. Dezember 1865)

Frau Margaretha Buser, von Lausen (Basel-Landschaft), als Postverwalterin und Telegraphistin in Viesstal. (Sie ist die Witwe des daselbst verstorbenen Postverwalters.)

Hr. Heinrich Häfliger, von Reitnau (Murgau), } als Postkommiss in  
 „ Alcide Soguel, von Cernier (Neuenburg), } Chaux-de-Fonds.

(am 20. Dezember 1865)

Hrn. Rudolf Meier, von Greifensee (Zürich), als Chef des Fahrpost- und Telegraphenbüreaus in Olarus. (Hr. Meier versah diese Stelle seit dem 1. d. d. bereits provisorisch.)



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1865
Date	
Data	
Seite	127-132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 990

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.